

LIEFERANTEN - FRAGEBOGEN

Verjährungsfristen der Gewährleistung ("Garantiedauer") wegen Mängeln der Sache vor dem Hintergrund der revidierten Art. 210 sowie 371 des schweizerischen Obligationenrechts, Inkrafttreten ab 1.1.2013.

- a) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln) in Bezug auf unsere Produkte beträgt mit Blick auf die revidierten Gesetzesbestimmungen **neu ab 1. Januar 2013:**
- Die Garantie für **Notleuchten und Apparate ohne Leuchtmittel und Starter** beträgt **2 Jahre ab Auslieferung an Grosshandel** und beschränkt sich während dieser Frist auf Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens Candelux zurückzuführen sind.
 - Die Garantie für **Akkus NiCd und NiMH** beträgt **1 Jahr ab Auslieferung an Grosshandel** und beschränkt sich während dieser Frist auf Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens Candelux zurückzuführen sind.
 - **Keine** Garantie für **Leuchtstofflampen und Starter** (Ausnahme – beweisbare Transportschäden).
 - Jede weitere Garantie oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Kosten für die Demontage, Wiedermontage und Programmierung von Notleuchten und Apparaten oder deren Bestandteile sowie für irgendwelche Folgeschäden übernommen.
 - Jegliche Garantie setzt im übrigen voraus, dass das defekte Material der Firma Candelux verpackt franko Domizil zugestellt wird.
 - Die Beleuchtungssysteme sind regelmässig zu warten, um Anspruch auf Garantieleistungen zu haben.
 - Candelux-Produkte, Notleuchten + Komponenten wie auch die Leuchtmittel werden nicht fest in ein unbewegliches (Bau-) Werk integriert. Deswegen gewähren wir **keine 5-jährige Frist** im Sinne OR Art.210 Abs.2. .

Datum: 30.11.2012

Lieferant / Firma:

CANDELUX SA, Ch. Des Maladières 22, 2022 Bevaix

Unterschrift:

Zorro Loebb, Dipl.El.Ing. - Direktor

